

## § 1 Wichtige Hinweise

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen LacTec und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen Einkaufsbedingungen oder der gesetzlichen Regelung abweichen wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit Abwicklung eines Vertrages, insbesondere der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung durch LacTec nicht akzeptiert. Schweigen seitens LacTec auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, gilt nicht als Zustimmung. Abweichungen von Bestellungen in Auftragsbestätigungen werden als Auftragsablehnung gewertet. Wird der Auftrag dennoch durchgeführt, so gilt dies als Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen, bzw. es liegt im Ermessen von LacTec nachträglich vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.
2. Soweit nicht kraft Gesetzes vertretungsberechtigte Angestellte mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, oder diese Vertragsbedingungen ändern, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung von LacTec.
3. Mit der Auftragsannahme erkennt der Lieferant die vorliegenden Einkaufsbedingungen verbindlich auch für alle nachfolgenden Lieferungen an, auch soweit bei laufenden Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt.
4. Die Überschriften dieser Bedingungen sind lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen, die aber keine Festlegung oder Einschränkung der einzelnen Regelungen bedeuten.

## § 2 Bestellung

1. Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf dem der Bestellung beiliegenden Formular „Bestellungsannahme“ zu bestätigen. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Geht LacTec die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum zu, so behält sich LacTec vor, die Bestellung ohne Kostenübernahme zu stornieren.

## § 3 Liefertermine, Vertragsstrafe

1. In der Bestellung enthaltene oder vom Lieferanten mitgeteilte Liefertermine beziehen sich auf den Wareneingang bei LacTec bzw. bei der von LacTec bestimmten Lieferstelle und sind - höhere Gewalt ausgenommen - verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, LacTec unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Verzugsbeginn bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.
3. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat LacTec das Recht, unbeschadet weitergehender oder anderer Ansprüche und soweit nicht anders vereinbart, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB kann von LacTec noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, mindestens jedoch binnen 14 Tagen nach Annahme der Leistung.
4. LacTec hat auch das Recht, bei Liefer- oder Leistungsverzug Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung bzw. Leistung zu verlangen oder aber - statt Auftragsbefreiung - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
5. Zeigen sich vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere weil der Lieferant schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen, und hat LacTec ein dringendes Interesse an der Klärung, so ist LacTec berechtigt, dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung über seine und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft zu setzen mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung abzulehnen.

## § 4 Lieferumfang

1. Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.
2. Wird bei Installationen und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von LacTec geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der Transportmittel sowie den Transport vom Lagerplatz der Anlagenteile zum Montageort. Bei Installationen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation.
3. Gehören zum Auftrag Konstruktionen, Entwicklungen oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und die Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung.

4. Ohne ausdrückliche Zustimmung von LacTec ist der Lieferant nicht zu Teillieferungen berechtigt.

## § 5 Lieferung und Gefahrübergang, Rüge

1. Lieferungen erfolgen frei Fracht und einschließlich sachgemäßer Verpackung an die vereinbarte Empfangsstation bzw. die Warenannahme von LacTec. Verpackungen sind vom Lieferanten kostenfrei zurück zu nehmen.
2. Versicherungen von Warentransporten, die gemäß besonderer Vereinbarung auf Kosten und Gefahr von LacTec erfolgen, werden nur anerkannt, wenn sie vorher gesondert vereinbart wurden.
3. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr stets erst mit Übergabe der Ware auf LacTec über; bei Werkverträgen stets erst nach Abnahme. Als Abnahme gilt nur die schriftliche Erklärung von LacTec gegenüber dem Lieferanten, dass die Ware als vertragsgemäß gebilligt worden ist; die bloße körperliche Entgegennahme der Ware löst keine Abnahmewirkung aus.
4. Die Warenannahme erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Bei Wareneingang ist LacTec nur verpflichtet, Sicht- und Stichprobenkontrollen durchzuführen. LacTec hat das Recht, die gesamte Warenlieferung zurückzuweisen, wenn sich bei Stichproben bereits Mängel zeigen.
5. Fehler wird LacTec dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## § 6 Preise

1. Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise und gelten frei Anlieferstelle oder Sitz von LacTec einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.
2. Für die Berechnung und Zahlung der Lieferung ist nur das bei der Warenannahme von LacTec oder dem Kunden von LacTec festgestellte Gewicht bzw. Stückzahl maßgebend. Die Vergütung von Entwürfen, Zeichnungen oder Mustern bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

## § 7 Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist LacTec nach Versand in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur zulässig, wenn entsprechende Teillieferungen bestellt waren.
2. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen erhält LacTec 3 % Skonto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung als vertragsgemäß, sofern nicht anders vereinbart.
3. Von LacTec zu leistende Anzahlungen sind vom Lieferanten vorab durch Bankbürgschaft auf erstes Anfordern/Bankgarantie zu sichern.
4. Zahlungen von LacTec erfolgen immer mit befreiender Wirkung für LacTec an den Rechnungsaussteller/Vertragspartner. Anspruchs- oder Forderungsübergänge können LacTec nur entgegen gehalten werden, wenn sie LacTec zuvor schriftlich unter Vorlage entsprechender Urkunden angezeigt wurden.
5. Bei Mängelrügen ist die Verpflichtung von LacTec zur Begleichung der Rechnung - ggf. anteilig - bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit suspendiert, so dass LacTec ggf. auch nach dem Hemmungszeitraum noch berechtigt ist, den Skontoabzug vorzunehmen.

## § 8 Gewährleistung / Haftung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den vorgegebenen Mustern, den neuesten anerkannten Regeln der Technik, den bestehenden Sicherheitsvorschriften und allen sonstigen vertraglichen Vereinbarungen insbesondere hinsichtlich des Verwendungszwecks, entsprechen.
2. Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen insbesondere in handelsüblicher Güte und, soweit DIN-, VDE, VDI- oder ihnen gleichzusetzende nationale oder EG-Normen bestehen, in Übereinstimmung mit ihnen zu erbringen. Sie sind insbesondere so zu erbringen, dass sie den an dem von LacTec angegebenen Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitsschutz und etwaigen Werkvorschriften des Kunden entsprechen, auf die LacTec den Lieferanten hingewiesen hat. Wegen des Inhalts dieser Vorschriften hat sich der Lieferant selbst kundig zu machen.
3. Bei der Lieferung von Produkten, die dem Anwendungsbereich einer Binnenmarkttrichtlinie der Europäischen Union für das erstmalige Inverkehrbringen unterfallen, wie z.B. EG-Maschinenrichtlinie, Druckgeräte richtlinie, EMV-Richtlinie usw., verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der dort maßgeblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen und Verfahren. Sofern darin vorgesehen, hat der Lieferant eine EG-Konformitätserklärung für diese Produkte auszustellen und das CE-Kennzeichen anzubringen. Bei unvollständigen Maschinen i.S. der EG-

Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG hat der Lieferant dem Besteller eine Einbauerklärung nach Anhang II B der EG-Maschinenrichtlinie in der vom Besteller geforderten Form (erweiterte Einbauerklärung) sowie zusätzlich eine Betriebsanleitung nach Anhang I Ziff. 1.7.4. der EG-Maschinenrichtlinie auszuhändigen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant Einblick in die von ihm erstellte Risikobeurteilung zu gewähren oder diese dem Besteller auszuhändigen.

4. Der Lieferant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Waren für den Einsatz im Lackierbetrieb keinerlei benutzungstörende Mittel enthalten dürfen (z.B. Silikon).

5. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Konformität zur Richtlinie RoHS 2002/95/EG „Bleifrei-Verordnung“ eingehalten wird.

6. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Ihre Dauer bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von LacTec bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.

7. Soweit sich der Lieferant auf Handelsbräuche oder vergleichbares beruft, insbesondere solche, die sich auf Art, Güte und Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung beziehen, können diese LacTec nur entgegengehalten werden, wenn der Lieferant beweist, dass LacTec dieser Handelsbrauch bekannt ist oder bekannt sein musste.

8. Stellt LacTec dem Lieferanten Zeichnungen, Material, Zubehör o.ä. zur Verfügung, werden dem Lieferanten technische Vorgaben gemacht, Werkstoffqualitäten vorgegeben oder Ausführungshinweise gegeben, so ist der Lieferant verpflichtet, diese auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Der Lieferant hat LacTec sämtliche Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit gewährleistetungspflichtig.

9. Bei Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist der LacTec insbesondere berechtigt, gemäß § 439 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie Einbaukosten (z.B. Arbeitskosten und Materialkosten) zu verlangen oder den Kaufpreis zu mindern.

10. In dringenden Fällen und wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich erfüllt, ist LacTec berechtigt, auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen bzw. von Dritten beseitigen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

11. Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigungen beginnt die Gewährleistungsfrist für das von der Nachbesserung/Ersatzlieferung betroffene Einzelteil erneut, beginnend mit dem Wareneingang bei LacTec bzw. dem Einbau des Einzelteils.

12. Rügt LacTec schriftlich Mängel wird die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wegen aller Mängel unterbrochen, auf die das Erscheinungsbild des gerügten Mangels zurückgeht.

13. Im übrigen haftet der Lieferant für alle Pflichtverletzungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Einschränkung.

## § 9 Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalt

LacTec hat bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist Anspruch auf einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 5 % des Vertragspreises. Für den Fall, dass der Lieferant vor der Schlusszahlung insolvent wird, hat LacTec - unbeschadet weitergehender Rechte - für die Dauer der Gewährleistungsfrist Anspruch auf einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt für die Sicherung der Gewährleistungsansprüche in Höhe von weiteren 10 % des Vertragspreises. Gewährleistungseinbehalt und zusätzlicher Sicherheitseinbehalt können vom Lieferanten durch unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse abgelöst werden.

## § 10 Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, LacTec insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Lieferant ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von LacTec durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird LacTec den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich LacTec seinerseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen kann.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 1.000.000,00 Personen-/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen LacTec weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## § 11 Schutzrechtsverletzungen

1. Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union verletzt werden, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte. Der Lieferant hat die Nutzung seiner Lieferungen einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Gegenstände auch im außereuropäischen Ausland zu ermöglichen, und LacTec diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn dem Lieferanten bekannt ist, in welches Land seine Lieferung/Leistung exportiert wird.

2. LacTec gegenüber geltend gemachte Ansprüche von Dritten auf Nichtbenutzung gelieferter Gegenstände oder ausgeführter Leistungen berechtigen LacTec dazu, gezahlte Vergütungen dafür zurückzufordern und gelieferte Waren auf Kosten des Lieferanten diesem wieder zuzustellen und bereits durchgeführte Leistungen - soweit möglich - wieder rückgängig zu machen. Der Lieferant ist LacTec auch insoweit schadenersatzpflichtig.

## § 12 Forderungsabtretung, Subunternehmer

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit Zustimmung von LacTec an Dritte abgetreten werden; dies gilt nicht für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Tritt der Lieferant entgegen dem vorherigen Satz ohne Zustimmung von LacTec seine Forderung an einen Dritten ab, ist die Abtretung dennoch wirksam. LacTec kann dann aber nach seiner Wahl an den Lieferanten oder den Dritten mit befreiender Wirkung leisten.

2. Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit LacTec grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen mit seinen eigenen Arbeitnehmern zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit Zustimmung von LacTec zulässig.

## § 13 Materialbeistellungen

1. Beigestelltes Material/Teile bleiben Eigentum von LacTec und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für den Auftrag von LacTec zu verwenden.

2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für LacTec vorgenommen. Wird die von LacTec beigestellte Sache mit anderen, LacTec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LacTec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die von LacTec beigestellte Sache mit anderen, LacTec nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwirbt LacTec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von LacTec beigestellten Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant LacTec anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für LacTec. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von LacTec beigestellte Sache mit anderen Sachen vermischt oder vermengt.

4. Der Lieferant wird die Sache, an der LacTec Allein- oder Miteigentum zusteht, einschließlich der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. versichern.

## § 14 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LacTec offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## § 15 Sonstige Regelungen

1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung auftragsgemäß zu erbringen ist. Ist nichts vereinbart, so ist Erfüllungsort der Firmensitz von LacTec, 63110 Rodgau.

2. Es werden die für den Firmensitz 63110 Rodgau zuständigen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. LacTec ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

4. Die Nichtanwendbarkeit einzelner Abschnitte der vorliegenden Einkaufsbedingungen, sei es durch Gesetz oder Vertrag, hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.

5. Die Einkaufsbedingungen haben den Stand 01.2010.